

ÖSTERREICHISCHER AERO-CLUB

1040 Wien, Prinz Eugen-Straße 12

Tel.: +43 1 505 10 28 72 / Mobil: +43 664 44 11 246

kunschitz.manfred@aeroclub.at / www.aeroclub.at



ZVR Zahl: 770691831

Wien am 20. September 2012

NEWSLETTER AN

alle VEREINE (mit der Bitte zum Aushang bzw. Weiterverbreitung)
alle FLUGSCHULEN

BETREFF: Wesentliche Änderungen durch die NOVELLE zur ZLPV 2006 !

Werte Flugsportfreunde!

Wie vom Präsidenten im Editorial der Sky Revue 4.12 bereits angekündigt, möchten wir im Folgenden die für den Flugsport wichtigen Eckpunkte der Novelle zur ZLPV 2006 zusammen fassen.

Auf jedes einzelne Detail der Novelle einzugehen, wäre zu umfangreich, weshalb die wesentlichen Dinge vereinfacht dargestellt werden.

Es sei erwähnt, dass im Zweifelsfall bzw. bei Unklarheiten der Text der ZLPV 2006 idgF, inkl. eventuell veröffentlichter ZPA/ZPH heranzuziehen ist.

Darüber hinaus können konkrete, fallbezogene auftretende Fragen zu Einzelthemen per Email oder Telefon beantwortet werden.

Nun zu den Einzelheiten:

→ Fallschirmspringer

Bisher mussten Sprungschüler das 15. Lebensjahr vollendet haben. Neu ist, dass in Sonderfällen mit der Ausbildung bereits vor Vollendung des 14. Lebensjahres begonnen werden darf (§ 3 Abs. 3).

Die gewerbliche Ausübung der Berechtigung ist erst nach Durchführung von 25 nichtgewerblichen Tandemfallschirmabsprünge zulässig (§ 76).

→ Freiballonfahrer

Neu ist eine Berechtigung zur „gewerblichen Beförderung“ (§ 60a).

ÖSTERREICHISCHER AERO-CLUB

1040 Wien, Prinz Eugen-Straße 12

Tel.: +43 1 505 10 28 72 / Mobil: +43 664 44 11 246

kunschitz.manfred@aeroclub.at / www.aeroclub.at



ZVR Zahl: 770691831

→ Hänge- / Paragleiter

Bisher mussten Flugschüler für HG/PG das 15. Lebensjahr vollendet haben. Neu ist, dass in Sonderfällen mit der Ausbildung bereits vor Vollendung des 14. Lebensjahres begonnen werden darf (§ 3 Abs. 3).

Anhebung der geforderten Höhenflüge über 500 m im Zuge der Ausbildung von 10 auf 15 (§§ 80 Abs. 2, 3 u. 4 und 81 Abs. 4).

Das Schleppen von Hänggleitern mit UL ist nunmehr zulässig (§ 81a).

Wenn die Überlandberechtigung für bspw. Hänggleiter erworben wurde, gilt diese vollinhaltlich auch für Paragleiter und umgekehrt (§ 84 Abs. 5).

Die Ausbildung von Tandempiloten wurde erweitert. Gefordert sind nunmehr 24 Monate Flugerfahrung und 200 Höhenflüge (§ 85 Abs. 2).

Bisher wurden von den Bewerbern für die Berechtigung "mot. HG/PG" die Überlandberechtigung explizit gefordert, nunmehr genügt die gültige Grundberechtigung und 100 Starts und Landungen sowie 15 Streckenflüge, was darauf schließen lässt, dass die Überlandberechtigung im Zuge der Ausbildung zum mot. HG/PG erworben werden kann (§ 86).

Neu ist auch eine Berechtigung zur „gewerblichen Beförderung“ mit HG/PG bzw. motorisierten HG/PG (§ 89a).

→ Ultraleicht (§ 24a ff)

Der neue UL-Schein beinhaltet „4“ verschiedene Klassenberechtigungen:

UL/A, aerodynamisch gesteuerte UL < 450 kg MTOM

UL/G, gewichtskraftgesteuerte UL (Trikes) > 120 kg Leermasse

UL/M, Motorgleitschirme (ParaTrikes) > 120 kg Leermasse

UL/T, Tragschrauber (Gyrocopter) < 560 kg MTOM

Die mit dem Schein verbundenen Berechtigungen sind 2 Jahre gültig. Verlängerungen erfolgen grundsätzlich im Flugbuch durch einen Prüfer.

→ Theorie

Zum Neuerwerb ist eine Theorieausbildung gem. Lehrplan, in dem Umfang, wie sie im Rahmen der entsprechenden Klassenberechtigung von Bedeutung ist, erforderlich.

Wer bereits eine UL-Klassenberechtigung hat und eine weitere Klassenberechtigung anstrebt, hat eine theoretische Ausbildung und eine Prüfung, in den auf die jeweilige Klasse bezogenen Gegenständen (6. Betriebliche Verfahren und 8. Allgemeine [spezielle] Luftfahrzeugkunde) zu absolvieren.

ÖSTERREICHISCHER AERO-CLUB

1040 Wien, Prinz Eugen-Straße 12

Tel.: +43 1 505 10 28 72 / Mobil: +43 664 44 11 246

kunschitz.manfred@aeroclub.at / www.aeroclub.at



ZVR Zahl: 770691831

→ Flugmedizinisches Tauglichkeitszeugnis

Wer nicht aufgrund des Erfordernisses im Zusammenhang mit anderen Lizenzen ohnehin ein höherwertiges Medical (Class 2 oder Class 1) benötigt, dem reicht ein einfacheres Medical gem. § 5 Abs. 1, Z 3 lit. b ZLPV 2006 (BGBl. 290/2005).

→ UL/A „aerodynamisch gesteuerte UL < 450 kg“

Praxis: 20 Stunden am Doppelsteuer, darin enthalten 2 Δ-Flüge über je 150 km Strecke
10 Stunden Solo

Erleichterungen:

Gültige MiM und PPL(A) berechtigen nach absolvierter Unterschiedsschulung zum Steuern von UL/A. Auf Antrag kann eine Bescheinigung dafür ausgestellt werden bzw. auf Antrag auch ein UL-Schein mit der Klassenberechtigung UL/A ausgestellt werden. (Dies gilt auch für in diesen Scheinen eingetragene Lehr- und Prüfberechtigungen.)

Für Inhaber gültiger PPL(H) und/oder UL/(x) reduziert sich die Mindeststundenanzahl am Doppelsteuer auf 15.

Inhaber gleichwertiger ausländischer Erlaubnisse benötigen einen Statusüberprüfungsflug, zur Feststellung eventuell noch erforderlicher praktischer Ausbildung.

Zusatzberechtigungen:

Segelflugzeugschlepp

Hängegleiterschlepp

Bannerschlepp

Kunstflug

... alle nach theoretischer und praktischer Ausbildung, sowie Prüfung

(Die Kriterien sind ähnlich denen der Zusatzberechtigungen im PPL(A);)

→ UL/G „gewichtskraftgesteuerte UL > 120 kg Leermasse“

Praxis: 20 Stunden mit Lehrer, darin enthalten 2 Δ-Flüge über je 50 km
10 Stunden Solo

Erleichterungen:

Für Inhaber gültiger Hänge-/Paragleiterscheine (§ 79 ff), gültiger PPL(H) und/oder UL/(x) reduziert sich die Mindeststundenanzahl mit Lehrer auf 10.

Zusatzberechtigungen:

Hängegleiterschlepp

Bannerschlepp

... alle nach theoretischer und praktischer Ausbildung, sowie Prüfung

(Die Kriterien sind ähnlich denen der Zusatzberechtigungen im PPL(A);)

ÖSTERREICHISCHER AERO-CLUB

1040 Wien, Prinz Eugen-Straße 12

Tel.: +43 1 505 10 28 72 / Mobil: +43 664 44 11 246

kunschitz.manfred@aeroclub.at / www.aeroclub.at



ZVR Zahl: 770691831

→ UL/M „Motorgleitschirme > 120 kg Leermasse“

Praxis: Paragleiter-Grundberechtigung + praktische Ausbildung am schulungstauglichen Doppelsitzer, 30 Starts + Landungen, 3 Überlandflüge mit mehr als 1^h Dauer oder mindestens 30 km Strecke

Erleichterungen:

Wenn bereits die Berechtigung für "mot. PG" (§ 86) erworben wurde, kann für die Berechtigung UL/M die Ausbildung durch eine Unterschiedsschulung ersetzt werden (§ 24e Abs. 6).

→ UL/T „Tragschrauber (Gyrocopter) < 560 kg MTOM“

Praxis: 30 Gesamtstunden (min. 10 davon mit Lehrer) und 130 Landungen, zzgl. 5 Stunden und 20 Landungen Solo, 2 Überlandflüge mit Lehrer über je 150 km Strecke mit Landungen auf anderen Plätzen, 1 Solo-Überlandflug über mindestens 50 km Strecke

Erleichterungen:

Für Inhaber einer Klassenberechtigung UL/G reduziert sich der Gesamtbedarf auf 25 Stunden.

Für Inhaber gültiger Segelflugscheine mit HM-Berechtigung und/oder MiM-Berechtigung, Inhaber gültiger Klassenberechtigungen UL/A, gültiger PPL(A oder H) reduziert sich der Gesamtbedarf auf 15 Stunden und 80 Landungen und statt den beiden Überlandflügen mit Lehrer genügt ein Überlandflug über 50 km unter Aufsicht eines Fluglehrers und 3 Landungen auf weiteren Plätzen.

→ Passagierberechtigung

Voraussetzung für die Mitnahme von Passagieren ist in allen Klassen Nachweis von Flugpraxis sowie der Nachweis der fachlichen Befähigung bei einem Lehrer nötig, die von einem Lehrer im Flugbuch beurkundet werden muss – bei Motorgleitschirmen zusätzlich eine theoretische Einweisung, beim Tragschrauber eine theoretische Einweisung und zwei Einweisungsflüge mit einem Lehrer.

ÖSTERREICHISCHER AERO-CLUB

1040 Wien, Prinz Eugen-Straße 12

Tel.: +43 1 505 10 28 72 / Mobil: +43 664 44 11 246

kunschitz.manfred@aeroclub.at / www.aeroclub.at



ZVR Zahl: 770691831

Zur Verlängerung benötigt man den Nachweis von Flugpraxis mit entsprechender Anzahl von Landungen, bei Tragschraubern zusätzlich einen Übungsflug mit Lehrer.

Für die Erneuerung (nach Ablauf der Gültigkeit, oder bei Nichterfüllung der Stunden) ist analog den Bestimmungen des Part FCL ein Skill-Test nötig.
(siehe Tabelle)

| | Schein-gültigkeit | Klassen-berecht. | Voraussetzung für Verlängerung | Voraussetzung für Erneuerung *) |
|------|-------------------|------------------|--|-----------------------------------|
| UL/A | unbefristet | 2 Jahre **) | 25 ^h {10 ^h + 12 Ldg.} ***) | Überprüfungsflug mit einem Prüfer |
| UL/G | -- II -- | -- II -- | 12 ^h {6 ^h + 12 Ldg.} | |
| UL/M | -- II -- | -- II -- | 30 Ldg. > 120 kg {10 Ldg.} | |
| UL/T | -- II -- | -- II -- | 12 ^h {6 ^h + 12 Ldg.} ****) | |

{Klammerwerte jeweils innerhalb der letzten 12 Monate vor Ablauf nötig;}

*) innerhalb 24 Monaten nach Ablauf der Klassenberechtigung möglich

**) Verlängerung im Flugbuch durch Prüfer

***) oder 12^h + 12 Ldg. + Übungsflug mit Lehrer

****) zzgl. Übungsflug mit Lehrer

Die Voraussetzungen zum Erwerb/Erhalt von Lehrberechtigungen (Prüfberechtigungen) sind:

| | Mindestalter | Flugerfahrung *) | Verlängerung → 2 aus 3 |
|------|---------------|--|---|
| UL/A | 18 {21} Jahre | 150 ^h PIC {200 ^h Lehrer} | 25 ^h , Fortbildung, prakt. Prüfung |
| UL/G | -- II -- | -- II -- | 25 ^h , Fortbildung, prakt. Prüfung |
| UL/M | -- II -- | 100 Ldg. **) PIC {200 ^h Lehrer} | 100 Landungen, Fortbildung, prakt. Prüfung |
| UL/T | -- II -- | 150 ^h PIC {200 ^h Lehrer} | 25 ^h , Fortbildung, prakt. Prüfung |

{Klammerwerte gelten für Prüferberechtigung;}

*) zzgl. theoretischer und praktischer Ausbildung und Prüfung

**) an 20 verschiedenen Kalendertagen

In Bezug auf Ausstellung von UL-Scheinen aufgrund ausländischer Erlaubnisse, kann nur gesagt werden, dass das Thema nicht pauschal beantwortet werden kann – jeder Antrag ist einzeln zu betrachten und abhängig vom zugrunde liegenden Schein, sonstigen vorhandenen Scheinen/Lizenzen, Erfahrung usw. separat zu beurteilen.

Es wird Antragsformulare mit Angabe von Standardbeilagen geben. Jedenfalls nötig sein wird, ein Nachweis über eine abgelegte Prüfung für österreichisches Recht und ein Status-Überprüfungsflug.

Ob bzw. was darüber hinaus noch erforderlich ist, kommt auf den Einzelfall an.

ÖSTERREICHISCHER AERO-CLUB

1040 Wien, Prinz Eugen-Straße 12

Tel.: +43 1 505 10 28 72 / Mobil: +43 664 44 11 246

kunschitz.manfred@aeroclub.at / www.aeroclub.at



ZVR Zahl: 770691831

→ Segelflug, Motorflug inkl. Hubschrauber

HiM-Berechtigung kann über eine Übergangsbestimmung auf eine MiM-Berechtigung aufgestockt werden. Wer bereits zum Stichtag 31.7.2012 über eine Hilfsmotorstartberechtigung und die Klasse 2 verfügte, 50 als PIC auf Touring Motorsegeln hat, kann eine erleichterte Möglichkeit (grandfathering) zur Aufstockung auf eine MiM-Berechtigung nutzen, die dann später in eine EU-Lizenz umgewandelt werden wird.

Achtung: Mit Umsetzung des Part FCL für den Bereich Segelflug, berechtigen die heutigen HiM-Berechtigungen nicht mehr zum Fliegen eines TMG, sondern nur mehr zum Fliegen von Klapptriebwerkern!

Es gibt neue Lehrpläne im Bereich Segelflug (Bannerschleppberechtigung im MiM, Lehrberechtigung für Segelkunstflug).

Neben der Verlängerung von Instrumentenflugberechtigungen, sind seit 1.8.2012 nun auch Verlängerungen von Klassen- und Musterberechtigungen im PPL mittels Handeintrag durch einen Examiner möglich! Wer keinen Examiner erreichen kann, der kann weiterhin direkt bei der Austro Control die Verlängerung der Berechtigung(en) beantragen.

Schlussbemerkung:

Der Österreichische Aero-Club möchte bei dieser Gelegenheit betonen, dass diese Novelle durch den Präsidenten, die Vizepräsidenten und einer UL-Arbeitsgruppe mitgestaltet wurde und ohne deren Mitwirkung die Verbesserungen für den Flugsport nicht erreicht worden wären.

Mit Fliegergrüßen

Manfred Kunschitz
Generalsekretär